

**Ordnung
des Instituts für Germanistik und Kommunikation
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 7. Juni 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Institutsordnung erlassen.

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in feminier Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Institut für Germanistik und Kommunikation (IfGK) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IfGK unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten

1. Germanistik,
2. Interkulturelle Kommunikation,
3. Angewandte Sprachwissenschaft,
4. Interkulturelles Training.

(2) Das IfGK unterstützt insbesondere in folgenden Studiengängen bzw. Fächern die Ausbildung

1. Germanistik (Bachelor-/ Masterstudiengang),
2. Interkulturelle Kommunikation (Masterstudiengang),
3. Technikkommunikation (Bachelorstudiengang).

Es unterstützt durch Module die Ausbildung in anderen Studiengängen, soweit Fachinhalte gemäß Absatz 1 betroffen sind. Die auslaufenden Magisterstudiengänge in diesen Fächern werden zu Ende betreut.

(3) Aufgabe des IfGK ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den in Absatz 1 genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des IfGK nicht berührt.

§ 3

Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IfGK sind:

1. die Inhaber der Professuren für
 - a) Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 - b) Deutsche Literatur- und Sprachgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit,
 - c) Germanistische Sprachwissenschaft,

- d) Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
 - e) Interkulturelle Kommunikation,
 2. der Inhaber der Juniorprofessur für Interkulturelles Training,
 3. die den in Nummer 1 und 2 genannten Professuren bzw. Juniorprofessuren organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
 4. die dem IfGK zugeordneten Studenten, die dem IfGK auf längere Zeit zur Lösung von Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 und 2) verbunden sind und
 5. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IfGK als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Zweitmitglieder des IfGK sind durch Beschluss des Fakultätsrates auf Antrag und mit Genehmigung ihrer Fakultät bzw. ihrer Einrichtung aufgenommene Mitglieder der Universität, die nicht Mitglieder des IfGK nach Absatz 1 sind.
- (3) Angehörige des IfGK sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen des IfGK haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Zweitmitglieder haben dieses Recht, soweit es mit dem Vorstand vereinbart ist.
- (5) Mitglieder, Zweitmitglieder und Angehörige des IfGK sind vor allen Entscheidungen des Vorstandes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.
- (6) Zweitmitgliedschaft gemäß Absatz 2 und Angehörigenstatus gemäß Absatz 3 können auf Antrag beendet werden. Über den Antrag entscheidet das für die Aufnahme zuständige Gremium.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des IfGK (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studenten für ein Jahr) und je einen stimmberechtigten Stellvertreter für die Mitglieder der Gruppen akademische Mitarbeiter und Studenten. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG unter Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) die Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Professuren,
 - b) der Inhaber der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Juniorprofessur,
 - c) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studenten,
2. mit beratender Stimme ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und bis zu drei vom Vorstand vorgeschlagene Zweitmitglieder.

Kann in den Institutsrat kein Student gewählt werden, werden Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat und deren Stellvertreter vom Fachschaftsrat der Fachschaft Philosophische Fakultät bestimmt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Stellungnahme zu Vorschlägen des Vorstandes an den Fakultätsrat zum Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IfGK,
2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfGK auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Unterstützung der Studienfachberatung von Studenten und Studienbewerbern,
5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
6. Koordination der drittmittelgeförderten Forschung,
7. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
8. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,

9. Entscheidung über die Aufnahme von Angehörigen (§ 3 Abs. 3),
10. Empfehlungen an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung.
(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden. Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Das IfGK wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Professuren besteht.
(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IfGK von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Vorschläge für Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IfGK,
2. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
3. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IfGK zugewiesen sind,
4. die Entscheidung über die Verwendung der dem IfGK zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IfGK zugewiesenen Haushaltsmittel,
5. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
6. Vorschläge für die Planung und Durchführung des Lehrangebots des IfGK,
7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
9. Vorschläge für die Organisation von Forschungsprojekten,
10. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
11. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IfGK beansprucht werden,
12. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz,
13. Empfehlung an den Fakultätsrat für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters durch den Dekan,
14. Empfehlungen an den Institutsrat zur Änderung dieser Institutsordnung.
(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
(5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
(7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor (§ 7) hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung ausübt.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
(2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IfGK nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes. Er vertritt das IfGK gegenüber den Organen und Funktionsträgern der Universität.
(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(5) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

(6) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können dem Inhaber einer Funktionsstelle übertragen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Germanistik, Medien, Technik- und Interkulturelle Kommunikation vom 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2007, S. 481, 497) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. Februar 2011 und vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 23. März 2011.

Chemnitz, den 7. Juni 2011

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Fasbender